



Turn – und Sportvereinigung Herbrechtingen e.V. 1907

Satzung

=====

31.03.2017

Paragraph 1

Name und Sitz

1.1.

Der Verein führt den Namen Turn-und Sportvereinigung Herbrechtingen e.V. (Abkürzung: TSV). Er wurde am 3. März 1934 durch den Zusammenschluss der Vereine

| | |
|------------------------------|------|
| Radfahrverein Herbrechtingen | 1901 |
| Turnverein Herbrechtingen | 1907 |
| Fußball-Union Herbrechtingen | 1920 |
| Sportverein Herbrechtingen | 1925 |

gebildet. Beim Zusammenschluss einigte man sich, dass in Zukunft das Jahr 1907 als Gründungsjahr des Vereins gelten soll.

1.2

Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

1.3.

Der Verein hat seinen Sitz in Herbrechtingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim an der Brenz eingetragen.

Paragraph 2

Vereinszweck

2.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Ertüchtigung der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen verschiedenster Art.

2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5.

Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nichtangestrebt werden.

Paragraph 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Paragraph 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Paragraph 6

Erwerb der Mitgliedschaft

6.1.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein eigenhändig unterschriebener Antrag, bei Minderjährigen außerdem die Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

6.2.

Über die Aufnahme beschließt der Vereinsausschuss. Bei Verweigerung der Aufnahme ist der Vereinsausschuss nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.

6.3.

Eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

6.4.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Antragsstellung.

6.5.
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

6.6.
Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.

Paragraph 7

Austritt aus dem Verein

7.1.
Jedem Mitglied steht es frei, nach Erfüllung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten aus dem Verein auszutreten.

7.2.
Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

7.3.
Der Austritt kann erfolgen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Tag des Zugangs der Erklärung beim Vorstand ist maßgebend), sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr erfüllt ist.

7.4.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens oder auf Teile desselben.

Paragraph 8

Ordnungsmaßnahmen

8.1.
Die Abteilungsleiter/innen können geeignete Maßnahmen gegen jedes Mitglied ergreifen, das gegen die Bestimmungen der Satzung, gegen die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt.

Verlust der Mitgliedschaft

8.2.
Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand

Berufungsrecht an den Ehrenrat zu. Der Ehrenrat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Paragraph 9

Beiträge

9.1.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Ihre Höhe wird von der Hauptversammlung festgesetzt; sie sind zum Ende des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig, auch wenn die Einziehung in Raten erfolgt. Neueintretende Mitglieder zahlen den Beitrag nur anteilmäßig, beginnend mit dem Vierteljahr, in dem sie ihren Beitritt erklären.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE91ZZZ00000468684) und der Mandatsreferenz (SEPA-Mandat-ID) zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres eingezogen. Fallen diese nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9.2.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Aufnahmegebühr und Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

Paragraph 10

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

10.1.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

10.2.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter sind alle ordentlichen Mitglieder.

10.3.

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

10.4.

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Den Anordnungen der Abteilungsleiter/innen oder deren Vertreter/innen ist Folge zu leisten.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Abteilungsleiters/einer Abteilungsleiterin gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das

Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

Das Nähere regelt § 8 (2)

Paragraph 11

Ehrenmitgliedschaft

11.1.

Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

11.2.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses beschlossen werden.

11.3.

Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde.

11.4.

Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind von sämtlichen Leistungen an den Verein befreit.

Paragraph 12

Organe des Vereins

12.1.

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

12.2.

Sämtliche Organe sind ehrenamtlich besetzt.

Paragraph 13

Hauptversammlung

13.1.

Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1.Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

13.2.

Der Vereinsausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Hauptversammlung innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang des Antrags stattzufinden.

13.3.

Die Einladung zu der Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

13.4.

Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können, nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

13.5.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/in
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahlen
- e) Beschlussfassung über Vorhaben der Kosten € 40.000,-- übersteigen.
- f) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken
- g) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

13.6.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

13.7.

Die Wahlen erfolgen in der Regel für eine Amtszeit von zwei Jahren. In jedem Jahr wird eine Wahlgruppe gewählt:

Wahlgruppe I in den ungeraden Jahren

Wahlgruppe II in den geraden Jahren

Wahlgruppe I

Vorsitzender/Vorsitzende
 Stellvertreter/in Finanzen
 Referent/in f. Öffentlichkeitsarbeit
 Referent/in für Hallen und Stadion
 3 Mitglieder des Ehrenrats
 3 Mitglieder des Ehrungsausschusses
 1 Kassenprüfer/in

Wahlgruppe II

1. Stellvertreter/in
 Stellvertreter/in Technik
 2 Mitglieder des Ehrenrats
 2 Mitglieder des Ehrungsausschusses
 2 Kassenprüfer/innen
 Frauenvertreterin

13.8.

Die Wahlen finden offen statt. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag mindestens eines/einer Stimmberechtigten sind der/die Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter geheim zu wählen.

13.9.

Die Abteilungsleiter/innen und die weiteren Organe der Abteilungen werden durch die Abteilungen gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter/innen bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.

13.10.

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin wird durch die Jugendmitglieder des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

Paragraph 14

Vorstand

14.1.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/Jede von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

14.2.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der/die Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er/Sie leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstands laufend zu informieren.

14.3.

Der/die Vorsitzende oder seine Stellvertreter/in beruft die Sitzungen des Vereinsausschusses ein und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Sie sind verpflichtet, den Vereinsausschuss einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens 4 Mitgliedern des Vereinsausschusses beantragt wird.

Paragraph 15

Vereinsausschuss

15.1.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- c) dem Referenten/der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem Referenten/der Referentin für Hallen und Stadion
- e) der Frauenvertreterin
- f) dem Jugendleiter/der Jugendleiterin
- g) dem Vereinsjugendsprecher/der Vereinsjugendsprecherin

15.2.

Der Vereinsausschuss hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse der Versammlungen des Vereins auszuführen.

15.3.

Der Vereinsausschuss ist befugt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder zu wählen.

15.4.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind für alle Mitglieder offen.

Paragraph 16

Vereinsjugendsprecher/Vereinsjugendsprecherin

Innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres, in jedem Fall vor der ordentlichen Hauptversammlung, wählen die Jugendmitglieder des Vereins den Jugendleiter/die Jugendleiterin und die Jugendsprecher/in. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Jugendliche sind Personen vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Näheres regelt eine Jugendordnung.

Paragraph 17

Ehrenrat

17.1.

Der Ehrenrat besteht aus 5 langjährigen Mitgliedern, die einen guten Einblick in das Vereinsgeschehen haben sollten. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

17.2.

Er gilt als Berufungsinstanz nach § 8 (2).

17.3.

Der Ehrenrat tritt bei strittigen Angelegenheiten zusammen, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Das Anliegen ist schriftlich darzulegen und zu begründen, wobei Beweismittel zu bezeichnen oder gegeben falls beizufügen sind.

17.4.

Der Ehrenrat hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Er ist in seiner Entscheidung unabhängig. Zu dem mündlichen Verfahren sind die Beteiligten formlos zu laden. Der Ehrenrat hat den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich im Verfahren zu Sache zu äußern.

17.5.

Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig. Sie ist im Protokoll festzuhalten.

Paragraph 18

Ehrungsausschuss

18.1.

Der Ehrungsausschuss besteht aus 5 langjährigen Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

18.2.

Er hat sämtliche Ehrungen, die vom Verein ausgesprochen werden sollen, dem Vereinsausschuss vorzuschlagen, der endgültig darüber beschließt. Die Vorschläge erfolgen anhand der "Richtlinien für Ehrungen" in der jeweils gültigen Fassung.

Paragraph 19

Abteilungen

19.1.

Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

19.2.

Den Abteilungen ist insoweit Selbständigkeit zu gewähren, als es die Belange des Vereins zulassen. Sie haben bei ihren Bestrebungen stets das Gesamtwohl des Vereins im Auge zu halten. Die Abteilungsleiter/innen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und im Rahmen des in Satz 2 niedergelegten Grundsatzes an seine Weisungen gebunden.

19.3.

Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf die Dauer von 2 Jahren fachlich selbständige Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin und einen Kassierer/eine KassiererIn.

19.4.

Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Abteilungsordnung geben, die aber nicht im Widerspruch zur Satzung und den dazu erlassenen Ordnungen stehen darf.

19.5.

Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand ist hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

19.6.

Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsbefugnis nach außen.

Paragraph 20

Neubildung von Abteilungen

20.1.

Die Bildung neuer Abteilungen innerhalb des Vereins oder die Aufnahme von Abteilungen aus anderen Vereinen ist jederzeit möglich. Voraussetzung ist jedoch,

dass der sportliche Charakter dieser neu zu bildenden oder aufzunehmenden Abteilung den Prinzipien und Satzungen der TSV entspricht bzw. dass diese in der Ausübung des Sports mit keiner bereits im Verein bestehenden Abteilung irgendwie identisch ist.

20.2.

Die Neubildung bzw. Neuaufnahme einer Abteilung kann nur durch Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen.

20.3.

Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

20.4.

Der Vereinsausschuss kann mit einfacher Mehrheit untätige Abteilungen auflösen.

Paragraph 21

Rechnungsführung- und Prüfung

21.1.

Der/die Stellvertretende Vorsitzende(r)/Finanzen besorgt das Rechnungswesen des Vereins.

21.2.

Für die Kassenführung der Abteilung ist der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

21.3.

Näheres regelt eine Finanzordnung.

21.4.

Zur Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnung und der Belege sowie des Rechenschaftsberichts werden von der ordentlichen Hauptversammlung 3 Kassenprüfer/innen gewählt. Diese sollen möglichst dem Vereinsausschuss nicht angehören. Sie haben das Recht, jederzeit unvorhergesehene Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung und dem Vereinsausschuss.

Paragraph 22

Beschlussfassung

22.1.

Sämtliche Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; im Ausschuss dagegen entscheidet in diesem Fall die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

22.2.

Über den Verlauf der Hauptversammlung und die Sitzungen des Vereinsausschusses, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer/der Schriftführerin ein Protokoll zu führen. Das vom Protokollanten/von der Protokollantin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

Paragraph 23

Satzungsänderungen

23.1.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

23.2.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Paragraph 24

Auflösung des Vereins

24.1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Wird in dieser Hauptversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung des Vereins nicht erreicht, dann hat auf Antrag von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens 1 und höchstens 2 Monaten eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. Bei dieser Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn bei der Einberufung zu dieser Hauptversammlung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

24.2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herbrechtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 25

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Heidenheim an der Brenz.

Paragraph 26

Schlussbestimmungen

26.1.

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen getroffen hat, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

26.2.

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.